



Allgemeine Informationen für Pensionisten

Was beinhaltet mein Pensionsbescheid?

- Wenn wir Ihnen eine Pension zuerkennen, bekommen Sie einen Bescheid von uns. Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid sorgfältig auf. Er ist ein Dokument, das Ihren Pensionsanspruch schriftlich belegt.
- Wenn Sie mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie dagegen klagen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Belehrung über das Klagerecht in Ihrem Bescheid.
- Jedem Bescheid ist eine Abrechnung beigelegt, in der wir Ihnen die Anweisungsbeträge mitteilen.

Wo bekomme ich eine Pensionistenkarte?

Bei Pensionsantritt schicken wir Ihnen automatisch eine Pensionistenkarte im Scheckkartenformat zu.

Wie wird die Pension ausbezahlt?

- Sie bekommen Ihre Pension monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats (bei Wohnsitz im Ausland auf Wunsch auch in größeren Abständen) angewiesen.
- Zu den Pensionszahlungen für April und Oktober zahlen wir Ihnen eine Sonderzahlung in der Höhe Ihrer Pension aus. Die erste Sonderzahlung nach Pensionsbeginn wird im Verhältnis zur Bezugsdauer gekürzt.
- Um den Wert der Pensionen zu sichern, werden diese jährlich zum 1. Jänner erhöht.

Wann ist eine Pension befristet?

- Eine Erwerbsunfähigkeitspension wird grundsätzlich befristet für maximal 24 Monate zuerkannt.
- Wenn Sie weiterhin erwerbsunfähig sind, können Sie den Antrag auf Weitergewährung der Pension bereits drei Monate vor Einstellung der Pension stellen.
- Anspruch auf Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner besteht in bestimmten Fällen nur für 30 Monate.

Die Zahlung der Pension wird eingestellt, bin ich noch krankenversichert?

Wird die Pension nicht mehr gezahlt, endet auch der mit der Pension verbundene Krankenversicherungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr SVS Kundencenter.

Darf ich neben der Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben?

Ihre **Langzeitversichertenpension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension fällt weg**, wenn

- während Ihres Pensionsbezuges eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung eintritt (ausgenommen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bis zu einem Einheitswert von 2.400 Euro),
- Sie sonstige Erwerbseinkünfte haben, welche in Summe die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze 551,10 Euro (Wert 2026) übersteigen,
- Sie eine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung beziehen,
- Ihr Einkommen als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) 5.700,79 Euro (Wert 2026) übersteigt.
- Ihre Langzeitversichertenpension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension geht automatisch in eine Alterspension über, wenn Sie das jeweilige Regelpensionsalter* vollendet haben.
- Liegen Wegfallszeiten vor, berechnen wir die Pension neu.

Ihre Teilpension fällt vor Erreichen des Regelpensionsalters* weg, wenn Sie

- die vereinbarte reduzierte Arbeitszeit in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich um mehr als 10 Prozent überschreiten oder
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der Sie ein monatliches Einkommen über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026) erzielen (ausgenommen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bis zu einem Einheitswert von 2.400 Euro) oder
- Ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) übersteigen.

Ist Ihre Teilpension weggefallen, wird sie zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters neu festgestellt.

* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Eine Teilpension geht zum Regelpensionsalter nicht automatisch in eine Vollpension über. Möchten Sie Ihre **Vollpension** erhalten, müssen Sie einen **neuen Antrag** stellen.

Neben Ihrer Alterspension

- können Sie jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausüben. Wir zahlen Ihre Alterspension ungekürzt aus.
- **Achtung:** Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt), wenn Sie neben dem Bezug einer Langzeitversichertepension, Korridor- oder Schwerarbeitspension von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen sind – kontaktieren Sie Ihre SVS.

Ihre Erwerbsunfähigkeitspension

- können wir Ihnen erst dann auszahlen, wenn Sie die Tätigkeit aufgegeben haben, die maßgeblich für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit war. Handelt es sich um die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes, ist eine Verringerung des Betriebes auf unter 1.500 Euro Einheitswert ausreichend.
- Wenn Sie neben dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension eine zulässige Erwerbstätigkeit über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze ausüben oder einen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 3.200 Euro bewirtschaften, führt dies zu einer Anteilspension. Eine verminderte Auszahlung der Pension erfolgt nur, wenn das Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) über einem bestimmten Grenzwert liegt.
- Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) können wir Ihre Leistung in eine Alterspension umwandeln. Dafür ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.
Mit dem Monatsersten nach Antragstellung wird die Alterspension neu berechnet. Nach Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden.

Witwen-/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner

Abhängig von der festgestellten Höhe Ihrer Pension und Ihrer Erwerbseinkünfte kann die Ausübung einer Erwerbstätigkeit Auswirkungen auf Ihre Pensionshöhe haben.

Waisenpension

Grundsätzlich ist eine Erwerbstätigkeit neben einer Waisenpension möglich. Wenn wir Ihnen die Waisenpension wegen einer Ausbildung über das 18. Lebensjahr weiter zahlen, müssen Sie Ihre Arbeitskraft aber überwiegend der Ausbildung widmen.

Wann bzw. wie lange habe ich Anspruch auf Kinderzuschuss bzw. Waisenpension?

- Zu Ihrer **Eigenpension** haben Sie für jedes Kind Anspruch auf **Kinderzuschuss**. Beziehen Sie eine **Teilpension**, gebührt **kein Kinderzuschuss**.
- Der **Kinderzuschuss** gebührt nur einem Elternteil und beträgt 29,07 Euro monatlich.
- Der Anspruch auf **Kinderzuschuss/Waisenpension** endet grundsätzlich mit dem 18. Geburtstag des Kindes.
- Auf Antrag gebührt **der Kinderzuschuss/die Waisenpension** über das 18. Lebensjahr hinaus (z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung, bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes).

Wann habe ich Anspruch auf die Ausgleichszulage?

- Die Ausgleichszulage sichert jedem Pensionsberechtigten mit Aufenthalt in Österreich ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen.
- Wir zahlen eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschieds zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz.
- Zum Gesamteinkommen zählen Ihre Bruttopenion und Ihre sonstigen Einkünfte im Nettobetrag. Auch die Einkünfte Ihres Ehepartners, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben, werden angerechnet.
- Bestimmte Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen, wie z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe, Sozialhilfeleistungen.

Beziehen Sie eine **Teilpension**, haben Sie **keinen Anspruch** auf eine **Ausgleichszulage**.

Wann habe ich Anspruch auf den Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus?

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigenpension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen
- wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt **nicht zu Hinterbliebenenpensionen**. Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt **nicht zu Hinterbliebenenpensionen** und wenn Sie eine **Teilpension** beziehen.

Wann habe ich Anspruch auf Pflegegeld?

- Sie können Pflegegeld beantragen, wenn Sie aufgrund einer Behinderung voraussichtlich mindestens sechs Monate auf ständige Betreuung und Hilfe angewiesen sind.
- Der Pflegebedarf muss mehr als 65 Stunden pro Monat betragen.
- Je nach Pflegebedarf werden Sie in eine der sieben Pflegegeldstufen eingestuft.
- Wir zahlen das Pflegegeld monatlich im Nachhinein, zwölfmal jährlich aus.

Was muss ich als Pensionist melden?

- Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann sich das auch auf Ihre Pension auswirken.
- Durch Nichtbeachtung der Meldevorschriften entstandene Überbezüge sind zurückzuzahlen.
- Details zu den Meldevorschriften finden Sie in der Beilage „Meldepflichten“ zu Ihrem Pensionsbescheid.

Was wird von meiner Pension abgezogen?

- Der Krankenversicherungsbeitrag (6 Prozent, unter Umständen auch für ausländische Renten).
- Eine allfällige Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Weiterleitung an das Finanzamt.
- Kostenanteile und für bäuerliche Pensionisten ein Behandlungskostenbeitrag.
- Der Optionsbeitrag für die freiwillige Geldleistungsberechtigung.
- Abzüge für allfällige Beitragsrückstände oder Pfändungen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medienhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-033, Stand: 2026